

**11060/AB**  
**vom 12.08.2022 zu 11296/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.446.361

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Ries und weitere Abgeordnete haben am 15. Juni 2022 unter der Nr. **11296/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Diphtherie Todesfall in Österreich“ gerichtet.

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Trifft es zu, dass es sich bei der an Diphtherie verstorbenen Person um einen afghanischen Asylwerber gehandelt hat, der zunächst im CC Eisenstadt aufgenommen worden und in weiterer Folge nach Traiskirchen verbracht wurde?*
- *Falls ja, wurden die damals im CC Eisenstadt im Dienst befindlichen Beamten bzw. deren Dienststelle vom Tod dieses Asylwerbers infolge der anzeigenpflichtigen Krankheit Diphtherie nachweislich in Kenntnis gesetzt?*
- *Falls die Verständigung erfolgte, wurden die damals im Dienst befindlichen Beamten einer Untersuchung zugeführt oder ihnen eine Impfung oder eine andere präventive gesundheitliche Maßnahme verabreicht?*
- *Falls nein, hätte diese Verständigung nicht von Amts wegen erfolgen müssen?*

Nach Bekanntwerden des Ablebens des afghanischen Asylwerbers infolge der Krankheit Diphtherie wurden die betroffenen Bediensteten sowie deren Dienststellen telefonisch vom Polizeianhaltezentrum Eisenstadt bzw. von der Amtsärztein der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kenntnis gesetzt.

Die Betroffenen wurden aufgefordert, ihren Impfstatus zu überprüfen. Aufgrund deren Impfstatus war es weder notwendig Impfungen zu verabreichen noch andere präventive gesundheitliche Maßnahmen zu ergreifen.

**Zur Frage 5:**

- *Ist bekannt, ob die verstorbene Person andere Personen mit dieser anzeigenpflichtigen Krankheit infiziert hat?*

Nein.

**Zu den Fragen 6 bis 8:**

- *Wurde, falls die Mitteilung der Quelle zutreffend ist, dieser afghanische Asylwerber bei der Einlieferung einer polizeiamtsärztlichen Untersuchung zugeführt?*
- *Welche Untersuchungen wurden an ihm vorgenommen und traten bereits im CC Eisenstadt Erkrankungssymptome auf?*
- *Falls Symptome festgestellt wurden, wie wurden sie behandelt?*

Beim Eintreffen im Kompetenzzentrum Eisenstadt wurde der afghanische Asylwerber einer Untersuchung durch einen Sanitäter zugeführt. Aufgrund seiner Angaben über Halsschmerzen wurde ihm die Körpertemperatur, der Sauerstoffgehalt im Blut und der Blutdruck gemessen. Alle Werte waren im Normbereich, wodurch eine kurze Anhaltung nicht bedenklich erschien.

Jene Fremde, welche gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 BFA-Verfahrensgesetz angehalten werden, werden entweder nach der Erstbefragung in die Erstaufnahmestelle-Ost (EAST-Ost) oder in ein anderes Bundesland im Wege der Verteilungsregelung überstellt. In der EAST-Ost ist eine Gesundheitsstraße installiert, wo eine Untersuchung der Asylwerber stattfindet. Eine zeitnahe Überstellung des afghanischen Asylwerbers zur EAST-Ost wurde durchgeführt.

**Zur Frage 9:**

- *Welchen gesundheitlichen Maßnahmen bzw. Untersuchungen werden Asylwerber bei Einlieferung in eine Polizeidienststelle routinemäßig unterzogen, um die amtshandelnden Beamten nicht unnötig einer Gefährdung durch übertragbare Krankheiten auszusetzen?*

Gefahren von Infektionen werden grundsätzlich durch Schutzimpfungen und die Einhaltung der Hygienevorschriften begegnet. Im Bereich der Landespolizeidirektion Burgenland erfolgt bei der Abarbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zudem grundsätzlich

eine Antigentestung mittels COVID-19 Schnelltests und die Messung der Körpertemperatur.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *Werden Beamten in Kompetenzzentren der Polizei (CC), die regelmäßig mit Asylwerbern aus allen Teilen der Welt in Verbindung kommen, aus Gründen der Gesundheitsvorsorge wiederkehrend einer Durchuntersuchung zu ihrem Eigenschutz unterzogen?*
- *Falls nein, wäre dies nicht Aufgabe des Dienstgebers diese besonderen gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzte Personengruppe regelmäßig einer präventiven Gesundheitsmaßnahme zuzuführen?*

Sofern mit einer „Durchuntersuchung“ eine Vorsorgeuntersuchung gemeint ist, wird angemerkt, dass sich jeder Bürger und jede Bürgerin, der bzw. die in Österreich sozialversichert ist, einmal jährlich einer Vorsorgeuntersuchung unterziehen kann.

Zusätzlich zu diesem Angebot bietet die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) innerhalb eines Pilotprojektes 2022 für Exekutivbedienstete in Wien und ab 2023 für alle Exekutivbediensteten in Österreich eine Gesundenuntersuchung „Gesundheit und Beruf“ an, die auf die berufliche Tätigkeit abgestimmt ist.

Reihen- und Umgebungsuntersuchungen (Tuberkulose) werden durch die Gesundheitsbehörden durchgeführt.

Weitere präventive Gesundheitsmaßnahme sind bei Krankheiten oder Erregern, gegen die ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht, die Impfung und für andere Krankheiten und Erreger die persönliche Schutzausrüstung sowie zum Beispiel Händehygiene.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

- *Wie viele Erkrankungen von Asylwerbern mit anzeigenpflichtigen Krankheiten wurden im laufenden Jahr im gesamten Bundesgebiet festgestellt?*
- *Wenn welche festgestellt wurden, welche anzeigenpflichtigen Krankheiten waren das?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch mich zugänglich.

**Zu den Fragen 14 bis 16:**

- *Kam es zu Infektionen bei eingesetzten Polizeibeamten mit diesen Krankheiten?*
- *Wenn ja, welche anzeigenpflichtigen Krankheiten wurden in wie vielen Fällen übertragen?*
- *Falls zutreffend, kam es für eingesetzte Beamte dabei zu länger als 30-tägigen Krankenständen?*

Meldepflichtige bzw. anzeigenpflichtige Krankheiten unterliegen einer Melde- bzw. Anzeigenpflicht an die Gesundheitsbehörde, welche nach der geltenden Rechtslage eine Kontaktpersonenerhebung durchzuführen und entsprechende weiterführende Maßnahmen und Behandlungen anzuordnen hat. Aus diesem Grund fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 17 und 18:**

- *Entfallen in Fällen einer Infektion mit übertragbaren Krankheiten im Zuge der Dienstverrichtung bereits auch nach 30 Tagen die pauschalierten Nebengebühren?*
- *Wie wirkt sich das auf die Gehalts situation, im Falle einer Infektion mit übertragbaren Krankheiten im Zuge der Dienstverrichtung, bei Erkrankungen aus, die zu einer länger als 6-monatigen Abwesenheit vom Dienst führen?*

Bei einer Dienstverhinderung wegen eines Dienstunfalls werden die pauschalierten Nebengebühren nach einem Monat gemäß § 15 Abs. 5 Z 2 Gehaltsgesetz nicht eingestellt.

Der Dienstgeber ist hierbei verpflichtet, die Unfallmeldung gemäß § 129 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) in Verbindung mit § 363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz an die BVAEB vorzulegen. Die Feststellung, ob es sich um einen Dienstunfall im Sinne des § 90 B-KUVG handelt, obliegt allein der BVAEB.

Bei einer Dienstverhinderung wegen eines Dienstunfalls kommt es gemäß § 13c Abs. 1 Gehaltsgesetz zu keiner Verringerung des Monatsbezugs nach 182 Kalendertagen.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

- *Sind Fälle bekannt, bei denen Infektionen mit übertragbaren Krankheiten im Zuge der Dienstverrichtung zu längeren als 6-monatigen Abwesenheit vom Dienst führten?*
- *Wenn ja, wie viele Fälle sind bekannt?*

Entsprechende anfragespezifische, gesamthafte und bundesweit einheitliche Statistiken werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 21 und 22:**

- *Gegen welche übertragbaren Krankheiten werden Polizeibeamten zurzeit vom Dienstgeber Schutzimpfungen angeboten?*
- *Ist an eine Evaluierung der Liste angebotener Schutzimpfungen hinsichtlich in Europa neu (wieder-) auftretender Krankheiten wie Diphtherie gedacht?*

Die Arbeitsmedizin ist gemäß dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz für die Durchführung von notwendigen Schutzimpfungen zuständig. Diese Tätigkeit wird im Bundesministerium für Inneres administrativ als auch organisatorisch durch den Chefärztlichen Dienst bzw. die Polizeärztlichen Dienste in der Landespolizeidirektion unterstützt. Folgende Schutzimpfungen werden unentgeltlich angeboten:

Allgemeine Schutzimpfungen
Frühsommermeningoencephalitis
Influenza
Hepatitis
COVID-19 (derzeit keine Impfaktion, da die Impfung bei jedem Impfarzt kostenfrei möglich ist)
Diphtherie
Polio
Wundstarrkrampf (Tetanus)
Pertussis (je nach Verfügbarkeit)
Spezielle Schutzimpfungen für Auslandsentsendungen
Tollwut
Meningoencephalitis
Masern
Mumps
Röteln
Japan-B Encephalitis
Gelbfieber
Cholera
Typhus

Da Exekutivbedienstete unter „beruflich gefährdete Personen“ fallen, werden von der BVAEB folgende Schutzimpfungen kostenfrei zur Verfügung gestellt:

Schutzimpfungen
Zeckenschutzimpfung
Hepatitis-Impfung (Grundimmunisierung Hep A/B, Auffrischung nur Hep B)
Tollwutimpfung (nur bei Exekutivbediensteten der Diensthundeabteilung)
Tetanusimpfung
Grippeimpfung (BVAEB Kostenbeteiligung z.B. EUR 20,00 im Jahr 2021)

Die Impfempfehlung wird jährlich durch das Nationale Impfremium überarbeitet und im „Impfplan Österreich“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Sozialversicherung definiert und finanziert basierend auf der Impfempfehlung berufsgruppenspezifische Bedarfe. Änderungen werden laufend berücksichtigt und umgesetzt. Angemerkt wird, dass eine Impfung zum Schutz vor Diphtherie vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird und den Exekutivbediensteten keine Kosten entstehen.

Gerhard Karner



